

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMJ-Pr350.00/0004-Pr 6/2014

Wien, am 28.3.2014
GZ: 203/14

**Beitrag des Bundesministeriums für Justiz zum
Budgetbegleitgesetz 2014 (BBG 2014);
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. März 2014, bei der Österreichischen Notariatskammer am 21. März 2014 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden (Beitrag des BMJ zum Budgetbegleitgesetz 2014), übermittelt und ersucht, dazu bis 2. April 2014 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

1. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Aktiengesetzes

Zu den im Entwurf angeführten Änderungen des Aktiengesetzes in der Reihenfolge des Entwurfs wie folgt:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

Neu § 61 Abs. 5 AktG

Durch den vorgeschlagenen § 61 Abs. 5 AktG sollen Aktionäre ihre Dividendenansprüche für die Vergangenheit verlieren, wenn sie ihre Namensaktien nicht rechtzeitig im Aktienbuch eintragen lassen.

Zutreffend ist, dass dadurch ein wirtschaftlicher Anreiz für Aktionäre zu einer ehestmöglichen Eintragung ihrer Namensaktien im Aktienbuch geschaffen wird. Aus Sicht der Gesellschaft, aber auch der übrigen im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, würde diese neue Bestimmung Klarheit und Rechtssicherheit schaffen.

Unterstellt man, dass Aktionäre sich bewusst und in Kenntnis gesetzlicher Bestimmungen nicht in das Aktienbuch mit ihren Aktien gemäß § 61 Abs. 1 AktG eintragen lassen, so wird durch die neue gesetzliche Regelung vermutlich eine Änderung ihres Verhaltens bewirkt. Andererseits stellt die neue gesetzliche Bestimmung eine relativ harte Maßnahme für jene Aktionäre dar, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen (unsichere Besitzverhältnisse, Unkenntnis, etc.) erst nach Jahren eine wirksame Eintragung im Aktienbuch mit ihren Aktien gemäß § 61 Abs. 1 AktG erwirken können. Diese erleiden einen Schaden im Vergleich zu der geltenden Rechtslage, wonach Dividendenansprüche mangels anders lautender Satzungsbestimmung erst nach 30 Jahren verjähren.

Im Zusammenwirken mit der kurzen Frist bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung (§ 262 Abs. 32 AktG) sind nach Meinung der Österreichischen Notariatskammer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung nicht auszuschließen.

Änderung in § 258 Abs. 1 AktG

Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird aufgrund der zu Recht gestiegenen Bedeutung der Führung des Aktienbuchs die nicht regelkonforme Führung des Aktienbuchs durch den Vorstand mit Strafe bedroht.

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, unterliegen der Strafe völliges Unterbleiben der Führung des Aktienbuchs sowie wesentliche und systematische Unrichtigkeiten, nicht aber bloßes Versehen bei einzelnen Eintragungen.

Weiters ist eine Strafbarkeit des Vorstands auch dann nicht gegeben, wenn das Aktienbuch deshalb unvollständig oder sachlich unrichtig ist, weil Aktionäre ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen oder falsche Angaben gemacht haben.

Aus diesen Gründen und da der Vorstand, der sich an die Gesetze hält, dadurch nicht betroffen ist, spricht aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer nichts dagegen, der Verpflichtung des Vorstands zur Führung des Aktienbuchs im Sinne von § 61 AktG durch die vorgeschlagene Regelung Nachdruck zu verleihen.

Änderung von § 262 Abs. 30 AktG

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die vorgeschlagene Änderung des § 262 Abs. 30 AktG, jedoch nicht uneingeschränkt.

Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer ausländischen Börse an einem nicht regulierten Markt gehandelt werden oder deren Aktien nach dem 01.08.2011 in den Dritten Markt der Wiener Börse gelangt sind, sind nicht börsennotiert iSd § 3 AktG und fallen derzeit auch nicht unter das Privileg gemäß § 262 Abs. 30 AktG.

Diese Gesellschaften stehen vor der fast unüberwindlichen Hürde nach Umstellung auf Namensaktien ein Aktienbuch zu führen.

Bei einer unüberschaubaren Anzahl von Aktionären und bei Aktienhandel an jedem Börsentag ist wohl keine Gesellschaft, deren Aktien gehandelt werden, selbst in der Lage ein solches Aktienbuch zu führen. Bislang sind externe Betreiber nicht bereit oder in der Lage, die Führung eines Aktienbuchs zu vertretbaren Kosten anzubieten.

Durch die vorgeschlagene Regelung werden jedoch ausschließlich die derzeit davon betroffenen (soweit bekannt drei) Aktiengesellschaften, deren Aktien am 01.01.2014 am Dritten Markt gehandelt wurden, erfasst.

Die nun vorgeschlagene Regelung bleibt damit weit hinter der im Diskussionsentwurf vom 05.12.2013 vorgeschlagenen Regelung in Abs. 32 zu § 262 AktG zurück, da einerseits auf einen wieder historischen Stichtag (01.01.2014) abgestellt wird und auch Gesellschaften, deren Aktien in einem Multilateralen Handelssystem (MTF) gemäß § 1 Z 9 WRG 2007 in einem anderen Mitgliedstaat gehandelt werden, nicht erfasst werden.

Die Österreichische Notariatskammer befürwortet diese Änderung in § 262 Abs. 32 AktG, da dadurch die bisher betroffenen Aktiengesellschaften mit jenen Aktiengesellschaften, deren Handel zum Aktien an der Börse im Sinne des § 3 AktG zugelassen sind, gleichgestellt werden.

Die Österreichische Notariatskammer bringt jedoch ihr Bedauern zum Ausdruck, dass es nicht gelungen ist, eine zukunftstaugliche gesetzliche Regelung, zumindest für einen Zeitraum von drei Jahren, zu schaffen.

Die Österreichische Notariatskammer möchte ihre Bereitschaft deponieren, für die Erarbeitung einer Dauerlösung zur Verfügung zu stehen, um eine langfristige Regelung dieses Problems in das AktG einzuarbeiten.

§ 263 Abs. 33 AktG

Die vorgeschlagene Maßnahme stellt nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer eine gewisse Abkehr zu den Grundsätzen des GesRÄG 2011 (BGBI I 2011/53) dar und steht uE im Widerspruch zu § 262 Abs. 29 AktG.

Die Österreichische Notariatskammer erkennt jedoch die diesem Vorschlag zugrundeliegenden Motive, nämlich Bedenken des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes bzw. der Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im Internationalen Geschäftsverkehr, Rechnung zu tragen.

Abschließend erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer zu den vorgeschlagenen Änderungen des Aktiengesetzes festzuhalten, dass sie die Motive für die vorgeschlagenen Bestimmungen, nämlich die Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche und die Sicherstellung der in Österreich bestehenden hohen Transparenz- und Rechtsstandards, voll unterstützt. Die Österreichische Notariatskammer begrüßt und befürwortet die vorgeschlagene Änderung von Abs. 30 in § 262 AktG, weil damit rasch Abhilfe für die derzeit davon betroffenen Aktiengesellschaften geschaffen wird, vermisst jedoch eine langfristige und tragfähige gesetzliche Lösung.

2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des GOG

Die Österreichische Notariatskammer hat zu den vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes grundsätzlich keine Einwände.

Diese Änderungen, insbesondere des § 78d GOG (Kundmachungen), wird jedoch zum Anlass folgender Anregung genommen: es wäre wünschenswert, künftig die Geschäftsverteilungen aller österreichischen Gerichte allgemein zugänglich im Internet (beispielsweise in der Ediktsdatei, auf der Website des Bundesministeriums für Justiz oder sonst an geeigneter Stelle) zu veröffentlichen.

Eine bloße Einschaltung im Justiz-Intranet, wie sie § 78d Abs. 5 GOG des Entwurfs vorsieht, bzw. der bloße Anschlag an der Gerichtstafel des jeweiligen Gerichts gemäß § 27 Abs. 4 GOG scheinen nicht mehr zeitgemäß und nicht transparent genug.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher nachdrücklich eine allgemein zugängliche Veröffentlichung der Geschäftsverteilungen der österreichischen Gerichte im Internet an.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bitner
(Präsident)